

## **STELLUNGNAHME**

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes vom 3. April 2023

Berlin, 11.04.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EnfG) des Bundeswirtschaftsministeriums Stellung zu nehmen. Da der vorliegende Gesetzentwurf noch innerhalb der Bundesregierung final abgestimmt wird sowie vor dem Hintergrund der kurzen Frist zur schriftlichen Stellungnahme behält sich der VKU vor, im weiteren Gesetzgebungsprozess ggf. ergänzende bzw. weiterentwickelte Anpassungsvorschläge einzubringen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Das EnEFG hat für kommunale Unternehmen auf verschiedenen Ebenen eine sehr hohe Bedeutung:

- Die derzeit auf EU-Ebene verhandelte EU-Energieeffizienzrichtlinie schreibt vor, dass die öffentliche Hand zukünftig eine Vorbildfunktion einnehmen soll. Diese Vorbildfunktion plant der Gesetzgeber über gesonderte Verpflichtungen für öffentliche Stellen umzusetzen. Gemäß § 3 Nr. 22 des Gesetzentwurfs sind öffentliche Stellen im Sinne des Gesetzes Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, der Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen. Explizit nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen. Fraglich ist, ob Eigenbetriebe „öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen“ und damit öffentliche Stellen im vorgenannten Sinne sind. Bei Eigenbetrieben handelt es sich um Unternehmen der Kommune in der Organisationsform des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage von Eigenbetriebsgesetzen der Länder. Die in diesen Rechtsformen organisierten Mitgliedsunternehmen des VKU gelten als öffentliche Stellen und sind daher von dem vorliegenden Gesetzentwurf im besonderen Maße betroffen.
- Energieberater kommunaler Energieversorgungsunternehmen bieten umfangreiche Energiedienstleistungen an, diese reichen von der Energieberatung über Contracting-Dienstleistungen bis zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN 50.001 sowie Energieaudits nach DIN EN 16247-1. Der vorliegende Gesetzentwurf spannt die Rahmenbedingungen des Energiedienstleistungsmarktes bis 2030 und darüber hinaus auf. Insbesondere legt er umfangreiche Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen, die Durchführung von Energieaudits und die Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen vor.

- Rechenzentren: Kommunale Unternehmen sind Betreiber von Rechenzentren, die insbesondere für die kommunale und regionale Ebene Relevanz entfalten. Hierzu zählt zum einen die Bereitstellung von Rechenleistung für öffentliche Stellen von der Kommunalverwaltung, den Unternehmen der Daseinsvorsorge wie auch anderen öffentlichen Einrichtungen wie der Polizei. Zum anderen bringen gerade kommunale Rechenzentrumsbetreiber Rechenkapazität in die Fläche und sorgen so dafür, dass in den Regionen das Fundament für eine digitale Wirtschaft und Gesellschaft gelegt wird. Gerade vor dem Hintergrund der gesonderten Regeln, die der Entwurf für öffentliche Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Rechenzentren, die von öffentlichen Akteuren genutzt werden, skizziert, sind kommunale Rechenzentrumsbetreiber ganz erheblich von dem Vorschlag betroffen.
- Abwärme: Mit der Erschließung von Abwärme aus unterschiedlichen Quellen, wie z. B. aus Industrieprozessen, Rechenzentren, Abwasserbehandlung oder thermischen Abfallbehandlungsanlagen, werden und können wichtige Beiträge zur Emissionsminderung in den kommunalen (Fern-)wärmenetzen geleistet werden. Die besondere Bedeutung der Abwärmenutzung ergibt sich dadurch, dass keine zusätzlichen Emissionen erzeugt werden, kaum zusätzliche Ressourcen eingesetzt und keine bzw. kaum zusätzliche Flächen verbraucht werden. Neben der großtechnischen erneuerbaren Wärme sowie dem klimaneutralen Betrieb von KWK-Anlagen stellt die Einbindung von Abwärme in die Wärmenetze daher ein weiteres Kernelement für die Emissionsminderung der Wärmenetze dar. Gleichzeitig sind auch viele kommunale Unternehmen, wie z. B. aus der Wasser- bzw. Abwasserwirtschaft oder (wie im vorangegangenen Punkt ausgeführt) als Betreiber von Rechenzentren potenzielle Einspeiser von Abwärme. Die Regelungsvorschläge zur Abwärme betreffen die verschiedenen Branchen der Daseinsvorsorge daher auf unterschiedliche Art und Weise.

## Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) frühzeitig die nationale Umsetzung der derzeit auf EU-Ebene verhandelten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in den Blick nimmt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit bleibt, die ambitionierten Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen.

Die Vorgaben des Einigungstextes der EED vom 24.03.2023 sind sehr ambitioniert. Der VKU spricht sich daher dafür aus, die verabschiedeten Regelungen ohne nationale Verschärfungen in nationales Recht umzusetzen. Dieses betrifft insbesondere die

geplanten Vorgaben für die öffentlichen Stellen bei der Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen bzw. eines vereinfachten Energiemanagementsystems. Nicht nachvollziehbar ist, warum für öffentliche Stellen niedrigere Schwellenwerte als für Unternehmen gelten sollen. Eine solche Unterscheidung nimmt die EU-Energieeffizienzrichtlinie nicht vor.

Das Gesetz sollte gezielt vor allem solche Unternehmen adressieren, die in der Vergangenheit noch wenig zur Verbesserung der Energieeffizienz beigetragen haben. Öffentliche Unternehmen haben schon lange eine Vorbildfunktion, die auch politisch eingefordert wird. Das Potenzial zur Effizienzverbesserung ist hier irgendwann ausgeschöpft und dann auch per Gesetz nicht mehr zu verbessern.

Die starre Festlegung auf eine jährliche Einsparverpflichtung für öffentliche Stellen sind nicht praktikabel und verkennt, dass die davon betroffenen kommunalen Unternehmen absehbar neue Anforderungen erfüllen müssen. Dies trifft insbesondere für kommunale Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger im Hinblick aufsteigende Anforderungen an die Aufbereitungs-, Behandlungsleistung und Ressourcenrückgewinnung zu, die definitiv den Energieverbrauch der Unternehmen erhöhen werden (durchschnittlich bis zu 30 % lt. Nationaler Wasserstrategie). Das Gesetz sollte daher einen Mechanismus einbeziehen, der das jährliche Einsparpotenzial in ein Verhältnis zu dem technisch (noch) erschließbaren Potenzial setzt. Die Einsparziele beziehen sich im vorliegenden Referentenentwurf auf den Gesamtenergieverbrauch. Wird dieser maßgeblich von wenigen großen Verbrauchern (z. B. Kraftwerken) bestimmt, die bereits effizienztechnisch optimiert sind, tragen Maßnahmen in anderen Bereichen kaum zur Zielerreichung bei. Über eine Differenzierung auf Verbraucherebene (z. B. SEUs im EnMS) würden diese auch Berücksichtigung finden können. Insgesamt bedarf es nachvollziehbarer Vorgaben zur Berechnung und Abgrenzung des Gesamtenergieverbrauchs unter Festlegung eindeutiger Bilanzgrenzen.

Die Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke, dessen Partner der VKU seit Anbeginn ist, stellt eines der zentralen Umsetzungsinstrumente von Energieeffizienzdienstleistungen in Unternehmen dar. Um noch mehr Unternehmen für die Mitwirkung in einem Netzwerk zu sensibilisieren, sollten die Anknüpfungspunkte der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke explizit im EnEfG benannt werden, z. B. bei der geplanten Umsetzungsverpflichtung der wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen. Ebenfalls sollte die Initiative bei den geplanten Erleichterungen für klimaneutrale Unternehmen mitgedacht werden.

Öffentliche Stellen können sich zur Umsetzung ihrer geplanten jährlichen Einsparverpflichtung in Höhe von 2 % zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Der VKU spricht sich dafür aus, dass auch die Netzwerke der Initiative Energieeffizienz und der

Klimaschutznetzwerke als Gemeinschaft anerkannt und im Gesetz explizit benannt werden.

Positiv ist, dass die Reduktionsverpflichtungen für Bund und Länder mittels nun strategischer Maßnahmen erfolgen soll. Der VKU spricht sich dafür aus, dass zur Umsetzung auf Bundesebene der bestehende Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) auf Basis der alternativen Maßnahmen nach EED weiterentwickelt wird. Eine Grundlage für die Einführung von Verpflichtungssystemen, wie ursprünglich angedacht, wird dagegen abgelehnt.

Mit dem EnEFG sollen auch die Vorgaben für die Energieeffizienz in Rechenzentren festgelegt werden. Aus Sicht des VKU muss sichergestellt werden, dass für Rechenzentren, die von kommunalen Unternehmen betrieben werden, die gleichen Voraussetzungen und Regeln gelten wie für Rechenzentren privater Betreiber. Die aktuell vorgeschlagenen höheren Anforderungen, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, werden abgelehnt. Andernfalls fände eine Wettbewerbsverzerrung statt, weil die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen oft mit zusätzlichen bzw. höheren Aufwendungen verbunden sein können.

Der VKU begrüßt grundsätzlich die Regelungsvorschläge zur Vermeidung, Verminderung und Verwendung von Abwärme. Allerdings sollte sich die verpflichtende Abwärmenutzung auf die wirtschaftlich erschließbaren Potenziale, anstelle der "vollständigen" Abwärmenutzung beschränken. Auch die ökonomische Seite ist ein gleichberechtigter Aspekt der Nachhaltigkeit. Die Verpflichtung müsste deshalb, wenn dann, in einer Rangfolge gemäß steigender Kosten und Aufwände gestaltet werden. Es ist weder betriebs- noch volkswirtschaftlich sinnvoll und derzeit auch nicht nachhaltig, die kleinste Quelle mit dem höchsten finanziellen Aufwand erschließen zu müssen. Deswegen könnte die Einführung einer Bagatellgrenze für die Anschlussleistung der zu nutzenden Quellen (bspw. auf 10 kW) sinnvoll sein. Darüber hinaus sollte den Informationsbereitstellungspflichten eine technische Voranfrage vorgeschaltet werden, um den Aufwand der auskunftspflichtigen Unternehmen zu begrenzen.

Positiv ist, dass das EnEFG eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung von bestimmten Pflichterleichterungen für klimaneutrale Unternehmen enthalten soll, wie z. B. bei den Vorgaben für Energie- und Managementsystemen oder Vorgaben für Abwärme. Der VKU spricht sich dafür aus, dass in dem Kontext Befreiungen von Unternehmen implementiert werden, die Mitglieder der mitunterstützten Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke sind.

Eine Auswertung der sowohl für Abwasserentsorgung als auch Trinkwasserversorgung (NACE-Codes 36 + 37) akkreditierten Auditoren zeigt: Stand 05.08.2022 gibt es nur 23 bei

der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) akkreditierte Einzelpersonen, die die Zulassung für Abwasser und Trinkwasser besitzen. Die meisten dieser Gutachter sind bereits über 60 Jahre alt.

#### VKU-Positionen in Kürze:

- Planungssicherheit sicherstellen: Alle aus Sicht des Gesetzgebers bereits heute absehbaren relevanten Regelungen sollten im Rahmen dieses Gesetzes geregelt werden, auf Verordnungsermächtigungen sollte – sofern möglich – verzichtet werden.
- Definition des Begriffs “Öffentliche Stellen”: Hier muss klargestellt werden, dass Organisationseinheiten der Kommunen ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie Eigenbetriebe ebenfalls keine öffentlichen Stellen i. S. des Gesetzes sind. Aufgrund des Durchgriffsverbots ist es sinnvoll, die gesamte kommunale Ebene nebst Beteiligungen auf der Ebene der Länder zu regeln und beim Bundesgesetz herauszulassen. Andernfalls ist gerade für kommunale Unternehmen nicht transparent, welche Gesetzesvorschriften sie nach diesem Gesetz zu erfüllen haben.
- Energiedienstleistungsmarkt wettbewerblich weiterentwickeln: Zur Umsetzung der Endenergieeinsparvorgabe sollte der “Nationale Aktionsplan Energieeffizienz” wettbewerblich weiterentwickelt werden.
- Festlegung von Effizienzzielen auf Grundlage wissenschaftlicher Basis: Die Festschreibung von Endenergie- und Primärenergieverbrauchszielen für die Jahre 2040 und 2045 hat auf wissenschaftlicher Basis zu erfolgen.
- Die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach § 8 Absatz 5 Nr. 4 sollte als Grundprinzip für alle Adressaten des Gesetzes gelten.
- Energiemanagementsysteme, Umweltmanagementsysteme, Energieaudits: Die Pflicht regelmäßiger Zertifizierung bzw. Auditierung und in der Folge die Umsetzung von Maßnahmen sollte an die ausreichende Verfügbarkeit von Zertifizierern gekoppelt sein. Gleichzeitig sollten die verschiedenen Grenzwerte, Bestimmungsgrößen und Begriffsdefinitionen aus den verschiedenen Rechtsnormen stark vereinheitlicht werden, um so unterschiedliche Privilegierungstatbestände und Bemessungsgrößen zu vermeiden.
- Rechenzentren: Es ist noch zu klären, ob die Vorgaben für die Rechenzentren (insbesondere Einrichtung eines Energie- und Umweltmanagementsystems) vorrangig vor den Vorgaben für Unternehmen für öffentliche Stellen anzuwenden

sind. Darüber hinaus sollten für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen, keine höheren Anforderungen gelten als bei privaten Trägern.

## Stellungnahme

### Zu § 3 Begriffsbestimmungen

- **§ 3 Nr. 22 Definition der öffentlichen Stellen**

#### Umsetzungsempfehlung:

§ 3 Nr. 22 sollte folgendermaßen gefasst werden:

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

[...]

Öffentliche Stellen: Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, der Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen. Nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellen oder gewerblichen Charakter sowie Kommunen **und solche Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen;**

#### Begründung:

Die Ausnahme für die kommunale Ebene muss präzisiert werden. Hier ist wünschenswert eine landesrechtliche Regelung sowohl für die kommunalen Gebietskörperschaften als auch für deren öffentlich-rechtlichen Beteiligungen durchzuführen, um einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen.

#### Im Einzelnen:

Es bleibt unklar, wie die Ausnahme für Kommunen zu verstehen ist.

Sinnvoll erscheint es, zu den Kommunen auch die rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch und funktionell verselbstständigten Einheiten in Form von Regie- und Eigenbetrieben und teilweise auch von Ämtern zu zählen.

Hinterfragen möchten wir an dieser Stelle auch die Anwendung des sog. Durchgriffsverbots, welches dem Bund die Aufgabenzuweisung an Gemeinden verwehrt. Zweckmäßig, wenn nicht sogar rechtlich erforderlich wäre es hier, die gesamte kommunale Ebene auszunehmen und einheitlich durch Ausführungsgesetze der Bundesländer regeln zu lassen. Dieses Vorgehen würde es gewährleisten, dass für kommunale Einrichtungen und Unternehmen ein einheitlicher Rechtsrahmen gilt. Ansonsten wäre bei Kommunen, Eigen- und Regiebetrieben auf der einen Seite und bei Anstalten öffentlichen Rechts, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften auf der



anderen Seite unterschiedliche rechtliche Vorgaben anzuwenden. Gerade bei Konzernsachverhalten in der Wasser- oder der Abfallwirtschaft gibt es etliche Fälle, in denen in Konzernen rechtliche Einheiten in unterschiedlichen Rechtsformen zusammengefasst sind. Hier würde ein rechtlicher „Flickenteppich“ entstehen, der sowohl auf der Unternehmens- wie der Vollzugsseite zu einem erheblichen, aber vermeidbaren Mehraufwand führen dürfte.

Verweisen möchten wir bezüglich des Durchgriffsverbots auf den Gesetzentwurf zum sog. Hinweisgeberschutzgesetz. Auch hier hatte sich die Frage der Anwendung des Durchgriffsverbots im konkreten Fall gestellt. Der Gesetzgeber hat dort seine ursprüngliche Ansicht, nur die Kommunen durch Landesgesetz zu regeln, korrigiert und wird nun auch die Stellen, „die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen,“ durch Landesgesetze regeln lassen (vgl. BT-Drs. 20/4909, S. 23, 59). Ein entsprechendes Vorgehen wäre auch hier sachgerecht.

- **§ 3 Nr. 24 Definition der Primärenergie**

**Umsetzungsempfehlung:**

In Bezug auf die Definition des Begriffs „Primärenergie“ bedarf es eine Fokussierung auf fossile Energieträger oder auf fremdbezogene Energieträger.

**Begründung:**

Der Begriff „Primärenergie“ umfasst ausnahmslos alle Energiequellen, unterscheidet v. a. nicht zwischen fossilen Energieträgern (auf die der Gesetzeszweck eigentlich abzielt) und erneuerbaren Energien. Das ist insofern problematisch, als die Nutzung erneuerbarer Energien für kommunale Unternehmen ein ganz wesentlicher Hebel für ihre Klimaschutzmaßnahmen ist und sogar die insbesondere bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung genannten unvermeidlich steigenden Energieverbräuche aufgrund steigender Anforderungen kompensieren könnte.

- **§ 3 Nr. 21 Maßnahmen zur Abwärmenutzung**

**Umsetzungsempfehlung:**

In der Begriffsbestimmung ist näher zu erläutern, was unter „Abwärme“ und „industrieller Abwärme“ zu verstehen ist. § 3 Nr. 21 führt für die industrielle Abwärme nur beispielhaft, aber nicht abschließend, aus. Für eine Vielzahl an Anlagenbetreibern besteht hier rechtliche Unsicherheit, insbesondere für Anlagen der öffentlichen Abwasserwirtschaft (Abwasserwärme). Insofern ist eine Präzisierung angezeigt, bspw. durch einen Verweis auf die entsprechenden Klassifikationen der Wirtschaftszweige.

### **Begründung:**

Die **Definitionen von Abwärme** und deren Nutzung im vorliegenden Entwurf beziehen sich ausschließlich auf "industrielle Abwärme".

Die Adressierung „industrieller Abwärme“ ist ohne weitere Erläuterung nicht hinreichend konkret, was die Abgrenzung zu nicht-industrieller Abwärme angeht. Kommunale Ver- und Entsorgungsregeln sind in anderen Zusammenhängen regelmäßig von Industrieunternehmen abgegrenzt.

### **Zu § 4 Energieeffizienzziele**

#### **Umsetzungsempfehlung:**

Die konkreten Vorgaben für die Senkung des Endenergieverbrauchs und des Primärenergieverbrauchs für die Jahre 2040 und 2045 (jeweils gegenüber 2008) sind wissenschaftlich zu begründen. Sie müssen so gewählt werden, dass sie mit den Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes 2045 kompatibel sind.

#### **Begründung:**

Laut der Begründung zum Referentenentwurf ergeben sich die Ziele für die Jahre 2040 und 2045 aus einem Mittel der Szenarienwerte von ausgewählten, aufgeführten Studien. Unklar ist hierbei, mit welchem Anteil, welche Studien in die Zielvorgabe eingeflossen sind.

Die aufgeführten Studien wurden jeweils mit einer bestimmten Zielstellung erarbeitet, die jedoch nicht das Ziel hatten, die erforderliche Senkung des Endenergieverbrauchs und des Primärenergieverbrauchs bis 2045 für das neue EnEg der Bundesregierung zu ermitteln. Oftmals enthalten die Studien keine finalen Aussagen, sondern stellen Szenariobetrachtungen auf Basis unterschiedlicher Prämissen dar. Beispielsweise war Grundlage der in die Zielvorgabe eingeflossene Studie BDI-Klimapfade 2.0 die Erarbeitung eines klimapolitischen Instrumentenmixes, der in allen Sektoren die Erreichung der Klimaziele im Jahr 2030 ermöglichen würde und die wichtigsten Weichen in Richtung Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 stellt. Gleichzeitig sollen der Erhalt von Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit und Industrie sowie eine sozial möglichst ausgewogene Kostenverteilung sichergestellt werden. In den ebenfalls in die Bewertung eingeflossenen Langfristszenarien des BMWK zu Dekarbonisierung wurde der weitere Verlauf der Energiewende anhand unterschiedlicher Szenariowelten dargestellt.

Nach Einschätzung des VKU stellt der vom BMWK gewählte Ermittlungsprozess keine fundierte Grundlage für die verpflichtenden Einsparvorgaben dar. Für konkrete Senkungsvorgaben im vorliegenden Gesetzentwurf wäre daher eine neue

wissenschaftliche Betrachtung erforderlich. Nebenbedingung müsste die Unterstützung der Ziele im Klimaschutzgesetz 2045 sein.

Die EED umfasst jedoch eine Vielzahl weiterer Vorgaben, die nicht Inhalt des vorliegenden Energieeffizienzgesetzes sind, u. a. Artikel 7 Vergabe öffentlicher Aufträge, § 24 Wärme- und Kälteversorgung. Daher muss klargestellt werden, dass die Vorgaben für die Senkung des Endenergieverbrauchs und Primärenergieverbrauchs bis 2030 nicht allein durch die Energieeffizienzmaßnahmen im vorliegenden Gesetzentwurf erzielt werden müssen.

### **Zu § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen, Verordnungsermächtigung**

#### **Umsetzungsempfehlung:**

Die starre Festlegung auf eine jährliche Einsparverpflichtung für öffentliche Stellen ist nicht praktikabel und verkennt, dass kommunale Unternehmen absehbar neue Anforderungen erfüllen müssen. Dies trifft insbesondere für kommunale Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger im Hinblick auf steigende Anforderungen an die Aufbereitungs-, Behandlungsleistung und Ressourcenrückgewinnung zu. Das Gesetz sollte daher einen Mechanismus einziehen, der das jährliche Einsparpotenzial in ein Verhältnis zu dem technisch (noch) erschließbaren Potenzial setzt. Der Zeitraum für den Nachweis sollte unbedingt länger gefasst sein, da auch Planungs- und Umsetzungszeiten berücksichtigt werden müssen.

Insgesamt halten wir eine Regelung, die die Betreiber verpflichtet, im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen nachzuweisen, wie man den Energieverbrauch berücksichtigt und die Ziele, die das Erreichen von branchenüblichen Energiekennzahlen vorgibt, für den besseren Weg.

Auch an dieser Stelle plädieren wir noch einmal dafür, dass die Nutzung eigener regenerativer Energieerzeugung hier angerechnet werden darf. Das wäre z. B. einfach umzusetzen durch eine Fokussierung des Begriffs „Primärenergie“ auf fossile Energieträger oder auf fremdbezogene Energieträger (siehe Anmerkung zu § 3 Nr. 24).

#### **Begründung:**

Die starre Festlegung auf eine jährliche Einsparverpflichtung für öffentliche Stellen ist nicht praktikabel und verkennt, dass kommunale Unternehmen absehbar neue Anforderungen erfüllen müssen. Dies trifft insbesondere für kommunale Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger im Hinblick aufsteigende Anforderungen an die Aufbereitungs-, Behandlungsleistung und Ressourcenrückgewinnung zu, die definitiv den Energieverbrauch der Unternehmen erhöhen werden (durchschnittlich bis

zu 30 % lt. Nationaler Wasserstrategie<sup>1</sup>). Auch in der Abfallwirtschaft führt gerade die Weiterentwicklung von Anforderungen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit regelmäßig zum Anstieg der Energieverbräuche. Eine Betrachtung absoluter Zahlenwerke ist auch insofern kritisch, da die Unternehmen keinen Einfluss auf erhöhte Trink- als auch Abwassermengen haben werden. Die in Folge des Klimawandels zunehmend trockenen Sommer bedingen häufig einen höheren Trinkwasserbedarf und auch mehr Aufwand bei der Wassergewinnung aufgrund gefallener Grundwasserstände, die zwangsläufig höhere Energieverbräuche zur Folge haben. Einige Unternehmen müssen auch entsprechende Wassermengen für die Wasserstoffproduktion zur Verfügung stellen, die einen nicht unerheblichen Mehrbedarf an Energie benötigen. Gleiches gilt im Bereich der Abwasserentsorgung, wo klimawandelbedingt zunehmende Regenereignisse zu erhöhten Pumpleistungen und einer höheren Belastung der Kläranlagen (Belüftung und Pumpen auf der Anlage) und somit zu höheren Energieverbräuchen führen. Darüber hinaus gibt es auch naturräumliche Grenzen, da in einigen Regionen z. B. teilweise erhebliche Höhenlagen zu überwinden sind, die rasch zum Ende von Einsparmöglichkeiten führen. Das Gesetz sollte daher einen Mechanismus einziehen, der das jährliche Einsparpotenzial in ein Verhältnis zu dem technisch (noch) erschließbaren Potenzial setzt.

Die starre Festlegung auf 2 % bezogen auf das Vorjahr bestraft auch solche Unternehmen, die bereits frühzeitig in Energieeffizienzmaßnahmen investiert haben und nun keine weiteren, einfach erschließbaren Potenziale mehr haben. Im Umkehrschluss kommt die Regelung jenen Unternehmen zu Gute, die sich Energieeffizienz-Verbesserungen bisher verweigert haben und nun mit „low hanging fruits“ ihre Verpflichtung einfach erfüllen können. Das ließe sich z. B. beheben, indem sich die zu erzielende Einsparung auf ein früheres Startjahr (z.B. 2008 analog zu § 4) bezieht und dann auf einen jährlichen Durchschnittswert heruntergebrochen wird.

Wir halten es zudem für kommunale Unternehmen nicht für zielführend, Einzelmaßnahmen zur jährlichen Energieeinsparungen festzulegen, wie derzeit in § 6 vorgesehen. Denn damit können häufig nur geringe Spareffekte erzielt werden. Wesentliche Effekte lassen sich i.d.R. erst durch mittel- oder langfristige und zudem komplexe Maßnahmen erreichen, da vielfach beispielsweise in Prozesse eingegriffen werden muss und Verfahren anzupassen sind. Der Einbau von energieeffizienteren Anlagen hat nur einen Einmaleffekt und danach wird es noch schwerer, Energie gegenüber dem Vorjahr einzusparen. Im Rahmen der geforderten Energie- oder Umweltmanagementsysteme steckt bereits eine systematische Analyse der Energieverbraucher und Prozesse sowie die Ermittlung der größten Einsparmöglichkeiten. Insofern widersprechen sich die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 und 2 mit Abs. 4.

---

<sup>1</sup> Siehe [Bundesregierung legt Grundstein für modernes Wassermanagement](https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-legt-grundstein-fuer-modernes-wassermanagement), | [Pressemitteilung](https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-legt-grundstein-fuer-modernes-wassermanagement) | [BMUV](https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-legt-grundstein-fuer-modernes-wassermanagement), <https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-legt-grundstein-fuer-modernes-wassermanagement>

Im Rahmen ihres Energiemanagementsystems (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 haben kommunale Unternehmen der Wasserwirtschaft aufgrund der bereits seit Jahren umfassend gehobenen Einsparpotenziale die Hauptkennzahl des EnMS teilweise bereits auf den spezifischen CO<sub>2</sub>-Ausstoß in g/m<sup>3</sup> Wasserabgabe umgestellt. Untergeordnet führen werden noch Teilkennzahlen zum Energieverbrauch geführt. Dies verdeutlicht, dass diese Unternehmen bereits heute keine nennenswerten Energieeinsparungen mehr erzielen können und deshalb für den Nachweis einer kontinuierlichen Verbesserung auf die Kennzahl spezifischer CO<sub>2</sub>-Ausstoß umgestellt haben. Eine Regelung, die die Betreiber verpflichtet im Rahmen von Energiemanagementsystem nachzuweisen, wie man den Energieverbrauch berücksichtigt und die Ziele, die das Erreichen von branchenüblichen Energiekennzahlen vorgibt, wäre daher aus unserer Sicht der bessere Weg.

Der Zeitraum für den Nachweis sollte unbedingt länger gefasst sein, da auch Planungs- und Umsetzungszeiten berücksichtigt werden müssen. Die Verschiebung der Zielerreichung bei Verfehlung in die zwei Folgejahre ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Wir schlagen vor, Einsparziele für öffentliche Stellen für 2030 und 2045 auszuweisen. Die öffentlichen Stellen sollten hierzu Maßnahmenpläne erarbeiten und regelmäßig zum Stand der Umsetzung berichten.

Der VKU begrüßt die Förderung der Einführung von Energiemanagementsystemen (EnMS) durch Förderprogramme des BMWK (z. B. Kommunalrichtlinie). In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der ambitionierten Fristen des Gesetzes erforderlich wäre, dass die zuständigen Projektträger eine zeitnahe Prüfung der Förderanträge gewährleisten. Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen zeigen, dass die Prüfung für Fördermittel des BMWK bei der Kommunalrichtlinie zur Einführung eines EnMS mehr als ein Jahr Bearbeitungszeit haben. Selbst ein Antrag auf förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bleibt seit fast drei Monaten vom BMWK resp. dem Projektträger unbeantwortet.

### **Zu § 8 Errichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen**

- **§ 8 Absatz 1 und Absatz 3**

#### **Umsetzungsempfehlung:**

Der Schwellenwert des jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauchs für die Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ist zu niedrig angesetzt. Dieser sollte sich an den Werten des Einigungstextes der EU-Energieeffizienzrichtlinie (Abschluss Trilogverfahren) vom 24.03.2023 beziehen. Ebenfalls sollte die Frist zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems an den o.g. Einigungstext angepasst und damit von 20 Monaten auf zwei Jahre angehoben werden.

Ebenfalls ist eine Klarstellung erforderlich, dass Unternehmen, die nach diesem Gesetz verpflichtet werden, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen, von den Vorgaben der Verpflichtung nach dem EDL-G ausgenommen sind.

Es muss festgelegt werden, auf welcher Basis der jährlich durchschnittliche Gesamtendenergieverbrauch zu berechnen ist.

Die ursprünglich vorgesehene Ausnahme in § 8 Abs. 3, nach dem öffentliche Stellen die Umsetzungspflichten nach §§ 8-10 nicht zu erfüllen haben, sollte wiederaufgenommen werden. Es muss klargestellt werden, dass die Ausnahmeregelung nach Abs. 3 auch für solche gilt, die nicht durch dieses Gesetz, sondern durch ein noch zu schaffendes Landesgesetz entsprechend verpflichtet werden.

**Begründung:**

Der als Schwellenwert festgelegte jährliche durchschnittliche Gesamtendenergieverbrauch beinhaltet sowohl die eingesetzte Wärmeenergie (z. B. den Einsatz von Erdgas) als auch den Stromverbrauch. Durch das Gesetz werden zahlreiche Unternehmen verpflichtet, ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem einzuführen, die bislang kein solches System vorweisen können. Auch damit grenzüberschreitend agierende Unternehmen auf einen einheitlichen Standard aufsetzen können, sollten sich Schwellenwerte an den Vorgaben der aktuell diskutierten EU-Energieeffizienzrichtlinie orientieren. Insbesondere die Schwellenwerte für die Errichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems von mehr als 15 GWh jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch erachtet der VKU als zu niedrig. So könnten z. B. auch größere Altenheime über dieser Schwelle liegen. In diesem Fall wäre die Kosten-Nutzen-Analyse negativ, da die jährlich erschlossenen Effizienzpotenziale die wirtschaftliche Einführung eines sehr ressourcenintensiven Energie- oder Umweltmanagementsystems nicht rechtfertigen. Darüber hinaus würde ein Schwellenwert von 15 Gigawattstunden eine Vielzahl zusätzlicher qualifizierter Berater zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems erfordern, was wiederum auch den Bedarf an Zertifizierern erhöht. Die Anzahl an qualifizierten Beratern sowie Zertifizierern ist jedoch begrenzt, so dass hier befürchtet werden muss, dass sowohl die Systemeinführung als auch die Zertifizierung mangels ausreichender Fachkräfte nicht im vollen Umfang im genannten Zeitfenster stattfinden können. Ggf. könnte der Nachweis zur erfolgten Beauftragung eines Anschlussaudits (z. B. durch sich automatisch verlängernde Auditverträge) anerkannt werden. Dadurch könnte zumindest eine Kapazitätsplanung bei den Zertifizierern erzielt werden. Auch wäre die Implementierung einer zusätzlichen Regelung einer Durchführungsfrist ggf. sinnvoll.

Es muss klargestellt werden, dass Unternehmen, die nach dem EnEFG ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen müssen, von den Vorgaben des EDL-G

ausgenommen werden. Andernfalls unterlägen die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen ebenfalls der Energieauditpflicht nach EDL-G.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss das EnEg Aussagen treffen, wie der Gesamtendenergieverbrauch berechnet werden muss. Diese Regelungen müssen für alle Unternehmen gleichermaßen gelten, unabhängig davon, ob sie ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einrichten oder ein Energieaudit durchführen. Das EDL-G ist entsprechend anzupassen. Aktuell ist dieses nicht der Fall. Unklar ist z. B., ob EVUs, die Wärme-Contracting anbieten, die beim Wärme-Contracting benötigte Energie mitberücksichtigen müssen. Im Augenblick sind die Vorgaben unterschiedlich. Das BAFA-Merkblatt hat zur Bestimmung des Gesamtenergieverbrauchs bei Energieaudits ein [Merkblatt](#) herausgegeben. Danach sind für die Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs alle im Eigentum befindlichen, selbst genutzten sowie alle angemieteten Gebäude und Standorte, an denen Energie verbraucht wird und alle weiteren, zum Unternehmen gehörenden Energieverbraucher (Anlagen, Prozesse, Fuhrpark, etc.), zu umfassen. Demnach wären die Anlagen des Wärme-Contracting nicht beim Gesamtenergieverbrauch des Energieversorgers in Ansatz zu bringen. Unklar ist z. B., ob diese Regelung auch gilt, wenn das Unternehmen ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt hat. So vertreten z. B. aktuell bei § 4 EnSimiMaV einige Umweltgutachter konträr zum BAFA-Merkblatt die Auffassung, dass die Anlagen beim Energieversorger in der Gesamtenergiebilanz im EMAS zu berücksichtigen sind.

Nach § 8 Abs. 3 des vorherigen Entwurfs müssen Unternehmen, die auch öffentliche Stellen sind, die Verpflichtung nach §§ 8 bis 10 nicht erfüllen. Diese Ausnahmeregelung sollte wiederaufgenommen werden. Denn sie ist absolut folgerichtig, da diese Unternehmen bereits die Vorgaben des § 6 des Entwurfs beachten müssen. Wichtig ist, dass dies auch für solche öffentlichen Stellen gilt, die nicht durch dieses Gesetz, sondern durch ein noch zu schaffendes Landesgesetz entsprechend verpflichtet werden. Dieser Fall trifft nach der aktuellen Fassung z. B. auf Unternehmen in Rechtsform des Eigenbetriebs zu, die zwar öffentliche Stellen sind, die als rechtlich unselbstständiger Teil einer Kommune aber nicht unter die Definition des § 3 Nr. 22 fallen.

### **Zu § 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen**

- **§ 9 Abs. 1**

#### **Umsetzungsempfehlung:**

Der Zeitraum für die Umsetzungsverpflichtung der wirtschaftlich identifizierten Endenergieeffizienzmaßnahmen verlängert sich, wenn eine zeitliche Verzögerung eintritt, die das Unternehmen nachweislich nicht zu vertreten hat. Beispiele für einen solchen

Verzug sind Lieferzeiten- und -engpässe oder Verzögerungen bei Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren. Bei komplexen Energieeffizienzverbesserungen sollte nicht auf Umsetzungsabschluss, sondern auf den Umsetzungsbeginn abgestellt werden. Die sollte spätestens nach einem Jahr erfolgen.

Es muss klargestellt werden, dass Maßnahmen, die bereits aufgrund § 4 der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV bewertet wurden, nicht noch einmal auf Basis des vorliegenden Gesetzes analysiert werden müssen. Dabei empfiehlt es, die Umsetzungsverpflichtungen der verschiedenen Rechtsnormen zu vereinheitlichen und aufeinander abzustellen.

**Begründung:**

Die pauschale starre Umsetzungsfrist von drei Jahren wird als problematisch betrachtet. Hintergrund ist, dass Unternehmen die ihnen zur Verfügung stehenden Investitionsmittel zielgerichtet einsetzen müssen. Sie müssen daher die wirtschaftliche Freiheit haben, die Umsetzungsreihenfolgen entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten zu priorisieren. Die Verpflichtung zur Umsetzung identifizierter wirtschaftlich sinnvoller Energieeffizienzmaßnahmen innerhalb von drei Jahren ist oftmals aufgrund nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen unrealistisch. Hindernisse sind z. B. Lieferzeiten und -engpässe, Personalengpässe aufgrund des Fachkräftemangels in den umzusetzenden Unternehmen sowie bei den Dienstleistern, erforderliche Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren (auch außerhalb des BImSchG) sowie Planungs- und Ausschreibungszeiten. Kann das betroffene Unternehmen diese nicht zu vertretenen zeitlichen Verzögerungen nachweisen, sollte sich der Zeitraum der Umsetzungsverpflichtung entsprechend verlängern. Sollte der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht folgen können, müssen in diesen Fällen zumindest die Bußgeldvorschriften nach § 39 ausgesetzt werden. Für komplexe Energieeffizienzverbesserungen, wie z. B. Wirkungssteigerung durch den Ersatzneubau eines GuD-Kraftwerkes sollte darüber hinaus grundsätzlich eine längere Umsetzungsphase zur Verfügung stehen. Hier sollte lediglich der Maßnahmenbeginn innerhalb eines Jahres erfolgen. Für Unternehmen, die z. B. mehrere hundert Maßnahmen in der Datenbank haben, die zur Umsetzung gebracht werden sollen, bedarf es alternativer Regelungen. Hier stellt sich auch die Frage, ob jede dieser Maßnahmen nach der DIN EN 17463 neu bewertet und danach neu priorisiert werden muss. In diesen Fällen setzen die Unternehmen zumeist eine bestimmte Anzahl von Maßnahmen mit einem bestimmten Fokus um.

Die EnSimiMaV ist zum 01.10.2022 in Kraft getreten. Unternehmen, die ihre im Rahmen eines Energieaudits oder eines Energie- oder Umweltmanagementsystems identifizierten Maßnahmen bereits nach den Vorgaben von § 4 EnSimiMaV bewertet haben, müssen



diese nicht noch einmal auf Basis des vorliegenden Gesetzes erneut analysieren. In diesem Fall gilt die Bewertung nach EnSimiMaV als ausreichend.

Die EnSimiMaV soll bis 30.09.2024 gelten. Die Umsetzungsfristen sowie die Vorschriften zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen gem. § 4 EnSimiMaV sind daher mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechend anzupassen. Alternativ ist § 4 EnSimiMaV mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes zu streichen. Ansonsten gäbe es für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Energieaudit bzw. Energiemanagement- und Umweltmanagementsystem geltende unterschiedliche Maßnahmen.

Dabei empfiehlt es, die Vorgaben für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu vereinheitlichen und aufeinander abzustellen. So schreibt der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass eine Maßnahme als wirtschaftlich gilt, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021) nach maximal 50 % der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Nach der aktuellen EnSimiMaV wird die Maßnahme dagegen bereits als wirtschaftlich betrachtet, wenn diese, bei sonst gleichen Voraussetzungen, einen positiven Kapitalwert nach maximal 20 % der Nutzungsdauer erwirtschaftet.

Derzeit setzt sich die Umsetzungsverpflichtung aus verschiedensten Rechtsnormen zusammen mit unterschiedlichen Anforderungen (EnSimiMaV und EnEfG-E). Eine Vereinheitlichung und Angleichung würde zu einem klareren Verständnis sowie einer erhöhten Akzeptanz für die Pflichten führen.

- **§ 9 Abs. 1 Nr. 3**

#### **Umsetzungsempfehlung:**

Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021 nach maximal 50 % der vorgesehenen Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt.

Es sollte explizit klargestellt werden, dass die betroffenen Unternehmen die Umsetzung der identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen auch im Rahmen eines bei der Initiative Energie- und Klimaschutznetzwerke registriertem Netzwerkes umsetzen können.

#### **Begründung:**

Die Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke, dessen Partner der VKU seit Anbeginn ist, stellt eines der zentralen Umsetzungsinstrumente von Energieeffizienzdienstleistungen in Unternehmen dar. Um noch mehr Unternehmen für

die Mitwirkung in einem Netzwerk zu sensibilisieren, sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Umsetzung von als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen in einem der Netzwerkinitiative registriertem Netzwerk erfolgen kann.

- **§ 9 Abs. 2**

**Umsetzungsempfehlung:**

Es muss klargestellt werden, dass die Bestätigung der aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits und der Re-Zertifizierungsaudits bei Energie- und Umweltmanagementsystemen erfolgen kann.

**Begründung:**

Positiv ist, dass die Bestätigung der umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des Energieaudits bzw. im Rahmen des jährlichen Überwachungsaudits erfolgen kann. Durch diese Regelung wird den begrenzten Personalressourcen Rechnung getragen. Nicht geregelt ist bislang, ob in diesem Rahmen ebenfalls die Bestätigung der aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Endenergieeffizienzmaßnahmen erfolgen kann. Der VKU spricht sich dafür aus, dass die Bestätigung der fehlenden Wirtschaftlichkeit ebenfalls im Rahmen der Erstellung des Energieaudits bzw. des jährlichen Überwachungsaudits erfolgen kann.

**Zu § 11 Klimaneutrale Rechenzentren**

- **Zu § 11 Abs. 2**

**Umsetzungsempfehlung:**

Für Wärmenetzbetreiber, die ggf. die anfallende Abwärme der Rechenzentren nutzen möchten, bietet die zeitliche Vorgabe der Berücksichtigung bei der Inbetriebnahme der Rechenzentren ab 2026 keine ausreichende Planungssicherheit.

**Begründung:**

Insbesondere vor dem Hintergrund eines Kohleausstiegs in 2030 werden zur Kompensation der wegfallenden Wärmemengen bei den Wärmenetzbetreibern bereits in den Jahren 2024/25 Investitionsentscheidungen getroffen.

- **Zu § 11 Abs. 3**

#### **Umsetzungsempfehlung:**

§ 11 Abs. 3 sollte gestrichen werden, da hier Anforderungen an Wärmenetzbetreiber gestellt werden, die aufgrund technischer und wirtschaftlicher Restriktionen nicht gesetzlich zu regeln sind, sondern bilateraler Abstimmung bedürfen.

#### **Begründung:**

Für Wärmenetzbetreiber stellt der Abs. 3 Anforderungen auf, die nicht gesetzlich zu regeln, sondern nur bilateral zu klären sind. Dritteinspeisung in Wärmenetze muss freiwillig bleiben. Der VKU fordert deswegen, Abs. 3 zu streichen und als Erfüllungsoption lediglich eine vertragliche Vereinbarung zur Abwärmeintegration zwischen Rechenzentrumsbetreiber und Wärmenetzbetreiber heranzuziehen. Dritteinspeisung unterliegt grundsätzlich technischen und wirtschaftlichen Restriktionen und kann nur freiwillig erfolgen. Unpraktikabel ist zudem die Bereitstellung von Infrastruktur von Dritten, da die Abwärme „in Netzqualität“ bereitgehalten muss und in dieser Konstellation nicht geregelt ist, wer diese Infrastruktur betreibt und inwiefern der Wärmenetzbetreiber regelungsberechtigt ist. Hier wäre mindestens eine klarere Definition der Anschlussbedingungen notwendig. Der in Nr. 1 b) vorgesehene Radius von 5 km Entfernung zum Wärmenetz ist zudem zu groß bemessen.

- **§ 11 Abs. 5**

#### **Umsetzungsempfehlung**

Eine Festlegung der Eintrittstemperatur zur Kühlung von Rechenzentren ist unbedingt hinsichtlich der Gewährleistungsrahmenbedingungen von Herstellern der IT-Technik zu prüfen.

Es braucht Übergangsfristen für bestehende Rechenzentren und eine Klärung, welche Rechenzentren als Bestand gesehen werden. Die Definition für Rechenzentren im Bestand sollte solche mit einschließen, für die ein Bauantrag gestellt wurde, um aufwendige Umplanungen zu vermeiden.

Die Versorgung von Rechenzentren aus erneuerbaren Quellen muss unbedingt auch aus geförderten Quellen möglich sein. Dies ist klarzustellen, wofür die Streichung des Wortes „ungeförderten“ aus § 11, Abs. 8 Nr. 1 und 2 erfolgen sollte.

#### **Begründung**

Hersteller von IT-Technik, die in Rechenzentren verwendet wird, legen für die Gewährleistung/Garantie Kühltemperaturen fest. Werden diese nicht eingehalten, geht im ungünstigen Fall die Gewährleistung/Garantie verloren. Insbesondere bedarf es hier

auch einer Prüfung bezüglich spezifischer Anforderungen von Hochleistungstechnik. Aus dem Gesetz wird nicht klar, welche Rechenzentren genau als Bestand angesehen werden. Hier braucht es eine eindeutige Klärung.

Die (derzeit und perspektivisch) geringe Menge an zur Verfügung stehenden ungeförderten Strom aus erneuerbaren Quellen erlaubt keinen Betrieb von Rechenzentren mit 50 % bzw. 100 % ungeförderten erneuerbarem Strom. Im Gegenteil würde eine Fokussierung auf ausschließlich diese Energiequellen zu einem großen Wettbewerb mit hohen Preisen führen, die dem Rechenzentrumsstandort Deutschland nachhaltig schaden.

#### **Zu § 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren**

##### **Umsetzungsempfehlung**

Streichung des Punktes.

##### **Begründung**

Die Erfassung stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar, da die Daten nur für die kommunale Wärmeplanung relevant sind. Diese Daten sollten auf kommunaler Ebene verbleiben.

#### **Zu § 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis**

##### **Umsetzungsempfehlung**

Zur Umsetzung der Information im Kundenverhältnis sind längere Übergangsfristen ab 2025 notwendig. Zudem braucht es klare Regeln zur Art der Messung.

##### **Begründung**

Kundenspezifische Verbräuche werden derzeit nicht überall erfasst und durch die Verwendung von dezentralen, virtuellen Systemen oder containerisierten Lösungen erheblich erschwert. Um die Benennung von kundenspezifischen Verbräuchen zu ermöglichen, braucht es daher entsprechend lange Übergangszeiten und klare Vorgaben, wie gemessen werden soll.

## Zu § 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

- **§ 16 Abs. 2 Verwendung von Abwärme**

### Umsetzungsempfehlung:

Die Entscheidung, für welche Zwecke die Abwärme eingesetzt wird, sollte den Unternehmen vor Ort überlassen bleiben. Daher sollte auf eine gesetzlich verpflichtende Reihenfolge nach Satz 3 verzichtet werden. Satz 3 ist ersatzlos zu streichen.

### Begründung:

Obgleich die kaskadenförmige Nutzung von Abwärme sinnvoll ist, sollte auf eine gesetzlich verpflichtende Nutzungsreihenfolge verzichtet werden, um Nutzungskonflikte bzw. Fehlallokationen zu vermeiden: Im Bereich 80 bis 150°C kann Abwärme bspw. zur Stromerzeugung (mittels ORC-Prozess) genutzt oder in ein Wärmenetz eingespeist werden. Weil die lokalen Optionen zur Emissionsminderung für die Fernwärme vielerorts begrenzt sind, sollte die Möglichkeit zur Einspeisung der Abwärme in die Wärmenetze gegeben sein. Im bundesweit engmaschig ausgebauten Stromnetz stehen hingegen deutlich mehr Möglichkeiten der Emissionsminderung zur Verfügung. Daher sollte die Entscheidung, für welche Zwecke die Abwärme eingesetzt wird, den Unternehmen vor Ort überlassen werden.

## Zu § 17 Plattform für Abwärme

- **§ 17 Abs. 1 Auskunftspflichtung**

### Umsetzungsempfehlung:

Die Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme sind insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Verfügbarkeit (Nr. 4) und das vorhandene Temperaturniveau (Nr. 6) nicht ausreichend verwertbar, um beispielsweise für Wärmenetzbetreiber das zur Verfügung stehende Potential für eine Integration technisch hinreichend bewerten zu können.

### Begründung:

Sofern die anfallende Abwärme großen Temperaturschwankungen unterliegt, ist die Kenntnis einer durchschnittlichen Temperatur für die Realisierung von Abwärmennutzungsprojekten, z. B. über die Integration in Wärmenetze, nicht ausreichend. Das Problem fehlender verwertbarer Daten ist auf Basis der vorgeschlagenen anzugebenden Informationen mit der Plattform weiterhin nicht gelöst. Dem laut Gesetzesbegründung erklärten Ziel der Plattform, Informationsdefizite zu beseitigen, die

ein wesentliches Hemmnis für die Realisierung von Abwärmenutzungsprojekten darstellen, wird somit nur bedingt Rechnung getragen.

- **§ 17 Abs. 2 Weitergabe von Informationen an Dritte**

#### **Umsetzungsempfehlung**

Die Veröffentlichung und Weitergabe der in Abs. 1 aufgeführten Informationen an Dritte durch die Bundesstelle für Energieeffizienz sollte nicht zulässig sein. Dies gilt nicht für durch die Bundesstelle für Energieeffizienz beauftragte Forschungsarbeiten sowie übergeordnete Behörden.

#### **Begründung**

Auf Basis der Informationspflichten nach Abs. 1 können Rückschlüsse auf die Tätigkeiten der Einspeiser von Abwärme gezogen werden. Um mögliche Nachteile für die Einspeiser zu vermeiden, ist die Ermächtigung für die Veröffentlichung und Weitergabe der Daten durch die Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ersatzlos zu streichen. Sollte unserem Vorschlag nicht gefolgt werden, sollte zumindest die Auskunftspflicht gegenüber Unternehmen (Abs. 1) entfallen, wenn die Bundesstelle für Energieeffizienz ohnehin dieselben Daten öffentlich zugänglich macht

- **§ 17 Abs. 4 De-Minimis-Regelung**

#### **Umsetzungsempfehlung**

Die De-minimis-Schwelle von 2,5 GWh jährlichem Gesamtendenergieverbrauch sollte angehoben werden.

#### **Begründung:**

Bei Unternehmen mit lediglich 2,5 GWh jährlichem Endenergieverbrauch fällt zu wenig Abwärme an für eine sinnvolle Integration in die Wärmenetze.

Die Pflicht zur umfassenden Datenmeldung sogar ohne konkrete Anfrage nach Abs. 2 ist für Unternehmen, die eine verteilte Infrastruktur betreiben, ein nahezu unbeherrschbarer Bürokratieaufwand, weil hier Abwärme in geringer Menge an zahllosen Standorten anfällt. Unklar ist auch, wie ein verteilter Abwärmefall zu behandeln ist (z. B. in Abwassernetzen). Darüber hinaus unterliegen solche Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen ständigen Veränderungen, so dass die formale Erfüllung der gesetzlichen Melde- und Aktualisierungspflicht einen immensen Aufwand nach sich ziehen würde, dem kein nennenswerter Nutzen gegenüberstünde. Abhilfe könnte hier z. B. eine Bagatellgrenze für sehr kleine und großflächig verteilte Abwärmepotenziale schaffen.

## **Zu § 18 Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung**

### **Umsetzungsempfehlung**

Die weitgehende Befreiung klimaneutraler Unternehmen wird sinnvoll betrachtet. Derzeit wird der Begriff „klimaneutral“ oftmals inflationär verwendet. Im Gesetzentwurf wird er nur unzureichend definiert. Das sollte in der anstehenden Verordnung genauer gefasst werden und den effizienten Einsatz von erneuerbaren Energien berücksichtigen.

### **Begründung**

Aktuell ist nicht eindeutig geklärt, welche Maßnahmen geeignet sind, als klimaneutral zu gelten. Gleichwohl existiert keine eindeutige Definition für den Begriff der Klimaneutralität. Allgemein hin wird dieser mit CO<sub>2</sub>-Neutralität gleichgesetzt und weniger mit Energieeinsparung, die jedoch dem Zweck des Energieeffizienzgesetzes entspricht. Vermieden werden sollte eine Klimaneutralität, die bspw. lediglich über den Bezug von Grünstrom erlangt wird. Dabei wird keine Energie eingespart, was im Widerspruch zur DIN 50001:2018 steht. Die hier immerhin genannte „nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung“ basiert maßgeblich auf der Nutzung erneuerbarer Energie. Das unterstützt unsere Anmerkung zu den §§ 3 und 6, dass die Nutzung eigenerzeugter erneuerbarer Energie zur Senkung des Energieverbrauchs i. S. dieses Gesetzes auch zulässig sein muss, was bisher nicht der Fall ist.

Ein Entzug aus den Verpflichtungen auf Basis von umstrittenen Kompensationszertifikaten ist abzulehnen. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Im Sinne der Energieeffizienz sollte anfallende Abwärme zudem grundsätzlich, auch wenn sie in klimaneutralen Unternehmen und/oder klimaneutralen Prozessen anfällt, genutzt werden, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. So wäre es beispielsweise unter Effizienzgesichtspunkten perspektivisch sinnvoll, die anfallende Abwärme aus Elektrolyseuren für die Abwärmenutzung bereitzustellen, auch wenn es sich dabei im Kern um einen 100 % klimaneutralen Prozess handelt.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:**

Simone Käske

Stv. Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-184

E-Mail: [kaeske@vku.de](mailto:kaeske@vku.de)